

# **Rechtsfragen zum Impressum**

## **Worauf muss man achten?**

Gerd M. Fuchs, Rechtsanwalt

Berlin, 2. September 2010

- Impressum
- E-Mails und Impressum
- Online-Shops und Impressum
- Neuerungen seit 18. Mai 2010

# Impressum

## **Impressum-Pflicht** ist gesetzlich geregelt:

- früher: § 6 TDG (Teledienstegesetz), § 10 Abs 2 MDStV
- aktuell: § 5 TMG (Telemediengesetz)
  - gültig ab dem 1. März 2007
  - Zusammenführung der Regelungen für Tele- und Mediendienste (TDG, MDStV und TDDSG)
  - Anwendungsbereich: alle Informations- und Kommunikationsdienste, die nicht ausschließlich dem Telekommunikations- oder Rundfunkbereich zuzuordnen sind (Online-Shops, Auktionshäuser, Weblogs und private Websites), also:
    - Telemediendienste,
    - die durch einen Diensteanbieter
    - geschäftsmäßig angeboten werden.

- Anwendungsbereich, auf den sich die Anbieterkennzeichnungspflicht hinsichtlich der Homepages im Internet bezieht, **sehr weitreichend**, daher immer vorsorglich beachten
  
- Verletzungen der im TMG verankerten Informationspflichten durch Anbieter von Telediensten und Werbende, können
- mit Bußgeldern geahndet oder
- von Mitbewerbern abgemahnt werden
  - Trusted Shops, Studie aus Juni 2009: Fehler im Impressum 4.-häufigster Abmahngrund
- aber: nicht jeder Verstoß gegen die Impressumspflicht ist wettbewerbswidrig (Bsp. OLG Koblenz, CR 2006, 692: Kein Handeln zu Lasten von Wettbewerbern und Verbrauchern, wenn die Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde fehlt)

Daher beachten: Impressum muss auf der Website

- leicht erkennbar,
- unmittelbar erreichbar,
- ständig verfügbar - auf der „Homepage“ präsent,
- allgemein verständlich,
- ohne großen Aufwand und Mühen auffindbar,
- gut wahrnehmbarer Stelle sein.

Beispiel 1: Nach diesen Anforderungen liegt zum Beispiel keine leichte Erkennbarkeit vor, wenn die Bezeichnung erst nach einem Scrollen auf der vierten Bildschirmseite sichtbar wird (so zumindest: OLG München, Urteil vom 12.02.2004, Az. : 29 U 4564/03).

Eine Erreichbarkeit der Angaben über 2 Links („Kontakt“ und „Impressum“) ist dagegen ausreichend (BGH v. 20.7.2006 - I ZR 228/03).

Beispiel 2: Das OLG Frankfurt stellte fest, dass auch eine unzureichend deutliche Gestaltung des Impressums einen Abmahngrund darstellen kann. (Urteil v. 04.12.2008, 6 U 187/07)

Der Link „Impressum“ befand sich dabei am unteren rechten Ende der Internetseite in sehr kleiner, blasser und drucktechnisch nicht hervorgehobener Schrift. Das Gericht hat hierin einen Verstoß gegen § 5 TMG gesehen.

Beispiel 3: Wird das Impressum hingegen in einer Aufzählung "versteckt", an die der Verbraucher in dieser Form nicht gewöhnt ist, entspricht dies nicht der leichten Erkennbarkeit aus § 5 TMG.

Beispiel 4: Der Bundesgerichtshof (Urteil v. 20.7.2006, Az: I ZR 228/03): unmittelbare Erreichbarkeit auch dann gegeben, wenn man zwei Links anklicken muss, um zur Anbieterkennzeichnung zu gelangen.

Beispiel 5: LG München I (Urteil v. 03.09.2008, 33 O 23089/07):

das Fehlen der Aufsichtsbehörde überschreitet die Bagatellschwelle des § 3 UWG nicht.

Aber: ein Verstoß gegen die Impressumspflichten ist seit Inkrafttreten des neuen UWG zum 30.12.2008 immer wettbewerbsrelevant und damit abmahnfähig.

Beispiel 6: OLG Hamm, Urteil vom 02.04.2009; Az. 4 U 213/08):

Fehlt im Impressum einer Internetseite, auf der Waren verkauft werden, die Angabe des Handelsregisters und die diesbezüglichen Nummern (Register-Nummer und Umsatzsteuer-IDNr.), ist dieses Verhalten wettbewerbsrechtlich unzulässig. Das Handelsregister und die Registernummer müssen deshalb im Impressum vorzufinden sein.

Beispiel 7: OLG Düsseldorf (Urteil vom 04.11.2008 - Az.: I-20 U 125/08):  
Verstoß gegen die Impressumspflicht nach § 5 Abs.1 Nr.1 TMG ist eine abmahnfähige Wettbewerbsverletzung.

Impressum einer kommerziellen Webseite ohne Angabe des Geschäftsführer-Namens rechtswidrig und abmahnfähig.

Beispiel 8: EuGH (Urt. v. 16.10.2008 - Az.: Ca 298/07):  
Eine Telefonnummer ist nicht zwingend erforderlich. Aber: Der Webseiten-Betreiber muss neben der E-Mail-Adresse weitere Informationen zur Verfügung stellen, die eine schnelle Kontaktaufnahme ermöglichen, z.B. in Form einer elektronischen Anfragemaske.

Beispiel 9: Landgericht Essen (Az. 44 O 79/07):  
Allein ein solches Kontaktformular zur Kontaktaufnahme reicht als Impressum nicht aus

## Notwendige Angaben:

- den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind
- Rechtspersönlichkeit (natürliche oder juristische Person)
- bei juristischen Personen zusätzlich den Vertretungsberechtigten,
- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post;
- dies schließt, auch bei Online-Shops, die Angabe einer Telefonnummer mit ein (OLG Oldenburg (Urt. v. 12.5.2006 - 1 W 29/06),
- soweit der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde, das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
- ...

## Notwendige Angaben: (Fortsetzung)

- soweit der Teledienst in Ausübung eines „zuzulassenden Berufes“ angeboten oder erbracht wird: Angaben über die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören, die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist, die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind, ...
- in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes besitzen, die Angabe dieser Nummer.
- Weitergehende Informationspflichten, insbesondere u.a nach
  - dem Fernabsatzgesetz,
  - Preisangaben- und Preisklauselgesetz und der Preisangabenverordnung,
  - handelsrechtlichen Bestimmungen,
  - den Vorschriften zum Fernabsatz, § 312b BGB, der BGB-InfoVO,
  - Fernunterrichtsschutzgesetz ...

## Impressumspflichten (Beispiel)

Informationen über  
den Anbieter,  
reeller Kontakt  
möglich (Telefon,  
Email)

Berufsrechtliche  
Angaben

Haftungshinweise /  
Disclaimer

**Impressum**

**Angaben zum Anbieter nach § 6 TDG**  
Rechtsanwalt  
Gerd M. Fuchs  
Pieskower Weg 10  
D-10409 Berlin  
Fon: +49 (0)30 - 280 93 982  
anwalt@foxlaw.de

Der Rechtsanwalt Gerd M. Fuchs ist in der Bundesrepublik Deutschland als Rechtsanwalt zugelassen und gehört der örtlichen Rechtsanwaltskammer in Berlin (<http://www.rak-berlin.de/>) an.

**Umsetzung:**  
Bö Lohmöller

**Quellenhinweis:**  
Ich danke Photocase.de für das hervorragende Bildmaterial

**Als berufsrechtliche Regelungen gelten für Rechtsanwälte:**

- Die Bundesrechtsanwaltsordnung (kurz: BRAO)
- Die Berufsordnung für Rechtsanwälte (kurz: BORA)
- Die Fachanwaltsordnung (FAO)
- Die Ständesregelung der Rechtsanwälte in der Europäischen Gemeinschaft (CCBE-Berufsregeln)
- Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
- Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG)
- Law implementing the Directives of the European Community pertaining to the professional law regulating the legal profession".

Die Gesetzestexte finden Sie besonders einfach auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter <http://www.brak.de>. Die Gesetze werden aber auch im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und sind im Buchhandel erhältlich.

**Umsatzsteueridentifikationsnummer:**  
Auf Anfrage

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet "Rechtsanwalt" und wurde von der Berliner Landesjustizverwaltung über die Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Kammergerichtes Berlin verliehen. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Rechtsanwaltskammer Berlin.

**Haftungshinweis:**  
Die rechtlichen Informationen, die auf diesen Seiten abgerufen werden können, erheben weder

## Zusammenfassung: Angaben im Impressum

- Firma (vollständige Bezeichnung)
- Verantwortlicher mit vollem Namen (Vor- und Nachname)
- Anschrift (ladungsfähig)
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Steuernummer/USt-ID
- Ggf. berufsrechtliche Regelungen
  - Das LG Nürnberg-Fürth (Urt. v. 25.03.2010 - Az.: 3 HK O 9663/09): Bei bestimmten Impressums-Pflichtangaben reicht es aus, diese nur zu verlinken anstatt den Volltext wiederzugeben.
  - Beispiel: "Die berufsrechtlichen Regelungen können unter der Rubrik "Berufsregeln,, unter [www.brak.de](http://www.brak.de) eingesehen werden.,,
  - Gerne: direkte Verlinkung statt Link auf Homepage ([www.brak.de/BRAO](http://www.brak.de/BRAO))

Was passiert, wenn die Regeln nicht eingehalten werden?

- Seitenbetreiber wird per anwaltlicher Abmahnung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert
- Auch Haftung des Admin-C möglich
- Seitenbetreiber verpflichtet sich,
  - fortan ein - rechtlich unbedenkliches - Impressum vorzuhalten und
  - im Falle eines Verstoßes eine Strafe an den Abmahnenden zu zahlen
- wenn Abgemahnter nicht auf Abmahnung reagiert: Abmahner kann Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragen
  
- Kosten der (aussergerichtlichen) Abmahnung (Bsp.)

Streitwert:	zwischen 3.000,- und 6.000,- EUR
Anwaltsgebühren	465,- bis 696,- EUR

## E-Mails und Impressum

Die Impressumspflicht gilt seit 1.1.2007 auch für die E-Mail-Kommunikation unter Kaufleuten ("Geschäftsbriefe gleich welcher Form" – vgl. § 37a HGB, 125a HGB und 35a GmbH-Gesetz)

Inhalt: Angaben zum Unternehmen, wie Name, Rechtsform, Vorstand, Handelsregisternummer und Registergericht

- Unternehmen: betrifft alle Kaufleute sowie Personen- und Kapitalgesellschaften und deren Angestellte. Ausgenommen sind bisher eigentlich nur Freiberufler.
- Empfänger: gilt für alle an externe Empfänger gehenden E-Mails!
- Link auf die Kontakt- oder Impressumseite des Unternehmens genügt nicht. Aber: Angaben schlicht übernehmen!
- Bei Verstoß:
  - Zwangsgeld bis zu 5.000 Euro
  - Abmahnung durch Wettbewerber

## Online-Shops und Impressum

Die Impressumspflicht gilt auch bei gewerblichen Angeboten (Shops) – auch bei eBay

- Das Landgericht Hamburg (Az.: 327 O 196/06):  
Verlinkung der Anbieterdaten bei eBay mittels der Rubrik ‚Mich‘ genügt den Anforderungen aus § 6 TDG hinsichtlich der Impressumspflicht.
  - expliziter Hinweis auf der Angebotsseite selbst, dass sich die Anbieterdaten durch einen Klick auf die Rubrik ‚Mich‘ auffinden lassen, nicht notwendig.
  - eine gesetzliche Vorgabe, unter welcher Bezeichnung die Anbieterkennzeichnung erfolgen soll, besteht nämlich nicht (vgl. BGH v. 20.7.2006 - I ZR 228/03; ebenso die Vorinstanz OLG München, MMR 2004, S. 36).

## Impressumpflicht auch bei gewerblichen Angeboten über ebay (Fortsetzung)

- aber: vollständiges Impressum erforderlich
- vgl. OLG Koblenz, MMR 2006, 236: wenn regelmäßig, etwa als Powerseller, über das Internet-Auktionshaus eBay Artikel verkauft wird
  
- ähnlich OLG Karlsruhe, WRP 2006, 1038: Unternehmer ist, wer auf der Verkaufsplattform eBay auf Dauer angelegt unternehmerisch Waren anbietet
- Kriterien:
  - Power-Seller (etwa: Mindest-Handelsvolumen € 3.000,- mtl.)
  - 228 Käufer-Bewertungen

## Neuerungen seit 18. Mai 2010

Neue **Dienstleistungs-Informations-Verordnung (DL-InfoV)** auf Basis der EU-RiLi 2006/123/EG wurde am 18. März 2010 im Bundesgesetzblatt verkündet – trat am 18. Mai 2010 in Kraft.

- soll für mehr Transparenz und Schutz sorgen
  
- neue Standards bei der Veröffentlichung von Pflichtangaben – auch auf Homepages: neue Informationspflichten (weitergehend als § 5 TMG)
  1. Informationen, die stets bereit gehalten werden müssen, und
  2. Informationen, die auf Anfrage geboten werden müssen.
  3. Regelungen hinsichtlich der erforderlichen Preisangaben getroffen (§ 4 DL-InfoV)
  4. Verbot diskriminierender Bestimmungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen normiert (§ 5 DL-InfoV).
  
- Anwendungsbereich: grundsätzlich alle Dienstleister.
  - Ausnahmen sind in der Verordnung selbst nicht vorgesehen, allerdings in Artikel 2 der Richtlinie, auf die sich die DL-InfoV gem. § 1 ausdrücklich bezieht.

- Anwendungsbereich: grundsätzlich alle Dienstleister, etwa Gewerbetreibende in den Bereichen
  - Handel,
  - Gastronomie,
  - Handwerk
  - IT-Dienstleistungen,
  - freiberufliche und sonstige Dienstleistungserbringer (z. B. Rechts- und Steuerberater, Architekten etc.).
  
- unbeachtlich, ob Dienstleistungserbringer nur im Inland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) tätig wird (vgl. § 1 Abs. 2 DL-InfoV).

Die Dienstleistungsrichtlinie findet gem. Artikel 2 auf folgende Tätigkeiten keine Anwendung:

- a) nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse;
- b) Finanzdienstleistungen wie Bankdienstleistungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung und Rückversicherung, betrieblicher oder individueller Altersversorgung, Wertpapieren, Geldanlagen, Zahlungen, Anlageberatung, einschließlich der in Anhang I der Richtlinie 2006/48/EG aufgeführten Dienstleistungen;
- c) Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste in den Bereichen, die in den Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG, 2002/22/EG und 2002/58/EG geregelt sind;
- d) Verkehrsdienstleistungen einschließlich Hafendienste, die in den Anwendungsbereich von Titel V des Vertrags fallen;
- e) Dienstleistungen von Leiharbeitsagenturen;
- f) Gesundheitsdienstleistungen, unabhängig davon, ob sie durch Einrichtungen der Gesundheitsversorgung erbracht werden, und unabhängig davon, wie sie auf nationaler Ebene organisiert und finanziert sind, ...

Die Dienstleistungsrichtlinie findet gem. Artikel 2 auf folgende Tätigkeiten keine Anwendung:

- ...
- g) audiovisuelle Dienste, auch im Kino- und Filmbereich, ungeachtet der Art ihrer Herstellung, Verbreitung und Ausstrahlung, und Rundfunk;
- h) Glücksspiele, die einen geldwerten Einsatz verlangen, einschließlich Lotterien, Glücksspiele in Spielkasinos und Wetten;
- i) Tätigkeiten, die im Sinne des Artikels 45 des Vertrags mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind;
- j) soziale Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung und der Unterstützung von Familien und dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Personen, die vom Staat, durch von ihm beauftragte Dienstleistungserbringer oder durch von ihm als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen erbracht werden;
- k) private Sicherheitsdienste;
- l) Tätigkeiten von Notaren und Gerichtsvollziehern, die durch staatliche Stellen bestellt werden.

notwendige Informationen müssen

- vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder
- vor Erbringung der Dienstleistung (sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird)

in klarer und verständlicher Form zur Verfügung gestellt werden.

Vier Möglichkeiten der Veröffentlichung (§ 2 Abs. 2 DL-InfoV):

- explizite Mitteilung der Informationen (Brief, E-Mail)
- leicht zugängliche Veröffentlichung am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses (Aushang im Büro)
- **über Internetadresse elektronisch leicht zugänglich**
- in alle zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufnehmen (AGB, Angebotsunterlagen, Broschüren).

## 1. Informationen (Pflichtangaben) – neben denen des Telemediengesetzes (TMG) oder der BGB-Infoplichten-Verordnung (BGB-InfoV):

- *Name, Firma und Rechtsform, § 2 Abs. 2 Nr. 1 DL-InfoV ((z. B. OHG, KG, GmbH, AG, e.K. oder UG)*
- *Familien- und Vornamen des Dienstleistungserbringers (bei GbR die Familien- und Vornamen aller geschäftsführungsbefugten Gesellschafter)*
- *Angaben zur Kontaktaufnahme, § 2 Abs. 1 Nr. 2 DL-InfoV*
  - *Anschrift seiner Niederlassung oder ladungsfähige Anschrift*
  - *Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Faxnummer*
- *Angabe von Registereintragungen, § 2 Abs. 1 Nr. 3 DL-InfoV (Handels,- Vereins,- Partnerschafts,- oder Genossenschaftsregister): Angabe des Registergerichts und der Registernummer.*
- *Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde, § 2 Abs. 1 Nr. 4 DL-InfoV: zuständige Aufsichtsbehörde einschließlich Name und Anschrift*
- *Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, § 2 Abs. 1 Nr. 5 DL-InfoV*
- *...*

## 1. Informationen (Pflichtangaben) – neben denen des Telemediengesetzes (TMG) oder der BGB-Infopflichten-Verordnung (BGB-InfoV):

- ...
- *Angaben bei reglementierten Berufen, § 2 Abs. 1 Nr. 6 DL-InfoV (z. B. Rechtsanwälte, Ärzte etc.): die gesetzliche Berufsbezeichnung, den Staat, in dem sie verliehen wurde, die Mitgliedschaft in einer Kammer, einem Berufsverband oder einer ähnlichen Einrichtung nebst deren/dessen Namen informieren.*
- ...
- Falls AGB verwendet werden, § 2 Abs. 1 Nr. 7 DL-InfoV: Veröffentlichung dieser Bestimmungen
- Angaben zu angebotenen Garantien, § 2 Abs. 1 Nr. 9 DL-InfoV, soweit diese über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen
- wesentliche Merkmale der Dienstleistung, § 2 Abs. 1 Nr. 10 DL-InfoV, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben.
- Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung, § 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV, insbesondere Namen und Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich der Versicherung. (nicht aber Angaben zur Höhe der abgeschlossenen Versicherung)

## 2. Informationen auf Anfrage:

- Angaben zu berufsrechtlichen Regelungen, § 3 Abs. 1 Nr. 1 DL-InfoV: Information über die geltenden berufsrechtlichen Regelungen und Verweis darauf (link)
- Angaben zu ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten, § 3 Abs. 1 Nr. 2 DL-InfoV: Auskunft über gemeinsam ausgeübte multidisziplinäre Tätigkeiten, bestehende berufliche Gemeinschaften, Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen worden sind
- Angaben zu geltenden Verhaltenskodizes, § 3 Abs. 2 Nr. 3 DLInfoV: Angabe der Verhaltenskodizes, denen sich der Dienstleister unterworfen hat nebst Internetadresse, unter der diese elektronisch abgerufen werden können
- Angaben zu außergerichtlichen Schlichtungsverfahren, § 3 Abs. 2 Nr. 4 DL-InfoV: Angaben zu anwendbaren Schlichtungsverfahren nebst Zugang zum Verfahren und näheren Informationen über Voraussetzungen

## 3. Preisangaben, § 4 DL-InfoV

- Hinweis: Für Preisangaben gegenüber privaten Endverbrauchern gilt die Preisangabenverordnung. § 4 DL-InfoV findet daher nur auf Preisangaben gegenüber Dienstleistungsempfängern Anwendung, die nicht Verbraucher sind (B2B).
- Information über feststehende Preise (Preisliste)
- bei variablen Preisen: Preis der Dienstleistung bzw. die näheren Einzelheiten der Berechnung oder Kostenvoranschlag

## 4. Verbot diskriminierender Bestimmungen, § 5 DL-InfoV

- Bedingungen für den Zugang zu einer Dienstleistung, die auf der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Dienstleistungsempfängers beruhen, sind unzulässig
- gilt nicht für Unterschiede bei den Zugangsbedingungen, die unmittelbar durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind, so u.a.
  - entfernungsabhängige Zusatzkosten
  - unterschiedliche Marktbedingungen,
  - saisonbedingte stärkere oder geringere Nachfrage,
  - unterschiedliche Ferienzeiten oder
  - unterschiedliche Preisgestaltungen aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen

## Sanktionen bei Verstoß

- Werden Angaben vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in jeder ausführlichen Informationsunterlage (Broschüre), nicht in der vorgeschriebenen Weise, mit diskriminierendem Zusatz oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt:
- **Ordnungswidrigkeit** nach § 6 Nr. 1 DL-InfoV - Bußgeld bis zu 1.000 Euro
- **wettbewerbsrechtliche Abmahnungen** durch Mitbewerber, da Informationspflichten „Marktverhaltensregelungen im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)“ sind

## Fazit

- umfassende und komplexe Informationspflicht
- Rat: vorher informieren statt Bußgeld oder Abmahnung kassieren!



Gerd M. Fuchs, Rechtsanwalt

Rodenbergstraße 10

D-10439 Berlin

Tel: 030 – 280 93 982

Fax: 030 – 280 93 979

E-Mail: [anwalt@foxlaw.de](mailto:anwalt@foxlaw.de)

Web: <http://www.foxlaw.de>